



Richtlinie des Landes Oberösterreich für die Gewährung eines Zuschusses zur Absolvierung

- I. einer Pflegeausbildung im
Sozialbereich („Oö.
Pflegestipendium“)**

- II. der Ausbildung
Sozialpädagogische
Fachbetreuung in der Kinder-
und Jugendhilfe („Oö. Kinder-
und Jugendhilfestipendium“)**

Gültigkeitszeitraum: ab 01.09.2022
Version: 2.0 (Stand 04.12.2023)



I. Erster Abschnitt

Pflegeausbildung im Sozialbereich (“Oö. Pflegestipendium”)

1. Allgemeines

Das Land Oberösterreich leistet nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter der Voraussetzung, dass der Oberösterreichische Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür zur Verfügung stellt, an Personen, die eine Pflegeausbildung gem. Pkt. I.2. dieser Richtlinie absolvieren, unter den angeführten Voraussetzungen einen Zuschuss in Form eines „monatlichen Ausbildungsbeitrages“ iSd § 3 Abs 1 des Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 bis 2025 zur Attraktivierung der Ausbildung von Pflegeberufen (Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz – PAusbZG). Dieses wird im Folgenden als „Oö. Pflegestipendium“ bezeichnet.

Auf die Gewährung dieses Zuschusses besteht **kein Rechtsanspruch**.

2. Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

„Pflegeausbildung“ im Sinne dieser Richtlinie umfasst die Ausbildungen zu den nachstehenden Berufen gem. § 1 des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG) und gem. 2. bis 4. Hauptstücks des Landesgesetzes, mit dem die Ausbildung, das Berufsbild und die Tätigkeit der Angehörigen der Sozialberufe geregelt wird (Oö. Sozialberufegesetz – Oö. SBG):

- a. Pflegeassistentenz
- b. Pflegefachassistentenz
- c. Gehobener Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege
- d. Fach-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit („FSB-A“)
- e. Diplom-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit („DSB-A“)
- f. Fach-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Behindertenarbeit („FSB-BA“)
- g. Diplom-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Behindertenarbeit („DSB-BA“)
- h. Fach-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Behindertenbegleitung („FSB-BB“)
- i. Diplom-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Behindertenbegleitung („DSB-BB“)
- j. Diplom-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Familienarbeit („DSB-F“)

Die Ausbildung muss bei einem entsprechend befugten Ausbildungsträger, dessen Standort sich im Land Oberösterreich befindet, absolviert werden.

Für die unter I.a. bis I.c. angeführten Ausbildungen gilt diese Richtlinie nur insoweit als diese bei den nachstehenden Ausbildungsträgern absolviert werden:

- Altenbetreuungsschule des Landes Oberösterreich
- Berufsförderungsinstitut OÖ

3. Voraussetzungen

Das Oö. Pflegestipendium kann jeder Person gewährt werden, die

- a. eine Pflegeausbildung gem. Pkt. I.2. dieser Richtlinie absolviert und
- b. keine Leistung der materiellen Existenzsicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, oder dem Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, bezieht.

4. Ansuchen

Das Ansuchen ist schriftlich beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales, einzubringen. Das von dieser Stelle zur Verfügung gestellte Antragsformular ist verpflichtend zu verwenden und seitens der Antragstellerin/ des Antragstellers vollständig auszufüllen. Das Ansuchen ist vor Beendigung der Pflegeausbildung einzubringen, spätere Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Ansuchen sind zum Nachweis der Voraussetzungen gem. Pkt. I.3. der Richtlinie insbesondere anzuschließen:

- Bestätigung des Ausbildungsträgers über die begonnene bzw. laufende Ausbildung (z. B. Kursanmeldung, Schulbesuchsbestätigung, etc...)

5. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Oö. Pflegestipendiums beträgt **€ 600,00 monatlich** und es wird gem. Pkt. I.6. ausbezahlt.

Das Oö. Pflegestipendium ist von allen bundesgesetzlichen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, befreit und gilt nicht als Einkommen nach bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

6. Gewährung und Auszahlung des Zuschusses

Das Oö. Pflegestipendium kann der Antragstellerin/ dem Antragsteller bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Pkt. I.3. gewährt werden, und zwar frühestens mit Beginn der Ausbildung, sofern dieser nicht länger als 6 Monate zurückliegt, und längstens bis zum Abschluss. Es wird höchstens für die Dauer der Mindestzeit der jeweiligen Ausbildung in folgendem Höchstausmaß ausbezahlt:

- Pflegeassistenz (Pkt. I.2.a.): **1 Jahr**
- Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Pkt. I.2.c.) und Diplom-Sozialbetreuung (Pkt. I.2.e., g., i und j.): **3 Jahre**
- Alle übrigen (Pkt. I.2.b., d., f. und h.): **2 Jahre**

Für Auszubildende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie bereits in einer laufenden Pflegeausbildung befinden, kann das Oö. Pflegestipendium frühestens für den Monat September 2022 gewährt werden und endet spätestens mit Ablauf der verbliebenen regulären Mindest-Ausbildungszeit.

Im Falle einer **Unterbrechung der Ausbildung** kann das Oö. Pflegestipendium weiter gewährt werden, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller die Ausbildung fortsetzt.

Die Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Ansuchen bekannt zu geben ist. Barauszahlungen sind nicht möglich.

7. Rückzahlung

In den nachstehenden Fällen ist das Oö. Pflegestipendium rückzuerstatten:

a. Nicht-Erfüllung der Voraussetzungen

Sollten die in Pkt. I.3 angeführten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden und kommt die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Verpflichtungen gem. Pkt. I.8 nicht nach, so ist das Oö. Pflegestipendium dem Land Oberösterreich rückzuerstatten und zwar

- jedenfalls zur Gänze für Zeiträume, in denen keine Ausbildung mehr absolviert wurde, und
- darüber hinaus zur Gänze oder teilweise für davor liegende Zeiträume, sofern seitens der Antragstellerin/des Antragstellers kein wesentlicher Ausbildungsfortschritt nachgewiesen werden kann.

b. Missachtung von Meldeverpflichtungen

Wird die Ausbildung – aus welchen Gründen auch immer – ab- oder unterbrochen und kommt die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Verpflichtungen gem. Pkt. I.8 nicht nach, so ist das Oö. Pflegestipendium dem Land Oberösterreich rückzuerstatten und zwar

- jedenfalls zur Gänze für Zeiträume, in denen keine Ausbildung mehr absolviert wurde, und
- darüber hinaus zur Gänze oder teilweise für davor liegende Zeiträume, sofern seitens der Antragstellerin/des Antragstellers kein wesentlicher Ausbildungsfortschritt nachgewiesen werden kann.

c. Härtefälle

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (nach Gewährung der Förderung unvorhersehbar eingetretene, nicht selbst verursachte oder bewusst herbeigeführte, belastende persönliche Umstände) kann von einer Rückforderung seitens des Landes Oberösterreich teilweise oder gänzlich abgesehen werden.

d. Verzinsung

Bei einer Rückerstattung des monatlichen Ausbildungsbeitrages werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsberechnung erfolgt die Zinsfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

8. Verpflichtungen

Von der Antragstellerin/dem Antragsteller ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. die gegenständliche Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird;
- b. die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-

2007 (verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, in der Fassung der 4. Änderung, FinD-2015-183400/173, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 17. Mai 2021, Folge 11/2021 und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Förderungen) anerkannt werden,

- c. wesentliche Änderungen, wie z.B. Änderungen des Status der Ausbildung (Abbruch, Unterbrechung, Wechsel zu einer anderen Ausbildung im Gesundheits- und Pflegebereich), Änderungen der Voraussetzungen gem. Pkt. I.3, Änderung des Wohnsitzes, Namensänderungen, o.ä. unverzüglich bei der förderabwickelnden Stelle bekanntzugeben sind,
- d. zur Kenntnis genommen wird, dass die ggst. Richtlinie weder einen Anspruch auf einen Ausbildungsplatz noch auf eine Beschäftigung als Pflegekraft begründet,
- e. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird,
- f. dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- g. Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Oberösterreich zurückzahlen sind
- h. Unterlagen, die vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen Organen des Landes zu gewähren.
- i. der automationsunterstützten Verarbeitung ihrer/seiner für die Abwicklung des gegenständlichen Zuschusses notwendigen (personenbezogenen) Daten zugestimmt wird.

9. In-Kraft-Treten

Abschnitt I dieser Richtlinie tritt rückwirkend mit 01.09.2022 in Kraft. Ausbildungszeiträume, die vor diesem Datum liegen, werden nicht berücksichtigt.

II. Zweiter Abschnitt

Ausbildung Sozialpädagogische Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe (“Oö. Kinder- und Jugendhilfestipendium”)

1. Allgemeines

Das Land Oberösterreich leistet nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter der Voraussetzung, dass der Oberösterreichische Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür zur Verfügung stellt, an Personen, die die Ausbildung “Sozialpädagogische Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe” gem. Pkt. II.2 dieser Richtlinie absolvieren, unter den angeführten Voraussetzungen einen Zuschuss in Form eines monatlichen Ausbildungsbeitrages. Dieser wird im Folgenden als “Oö. Kinder- und Jugendhilfestipendium” bezeichnet.

Auf die Gewährung dieses Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie umfasst die Ausbildung “Sozialpädagogische Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe” gem. dem 6. Hauptstück des Landesgesetzes mit dem die Ausbildung, das Berufsbild und die Tätigkeit der Angehörigen der Sozialberufe geregelt wird (Oö. Sozialberufegesetz – Oö. SBG).

Diese Richtlinie gilt nur insoweit als diese Ausbildung bei dem nachstehenden Ausbildungsträger absolviert wird:

- Fachhochschule Oberösterreich

3. Voraussetzungen

Der Zuschuss kann jeder Person gewährt werden, die

- a. eine Ausbildung gem. Pkt. II.2 dieser Richtlinie absolviert und
- b. keine Leistung der materiellen Existenzsicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, oder dem Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, bezieht.

4. Ansuchen

Das Ansuchen ist schriftlich beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales, einzubringen. Das von dieser Stelle zur Verfügung gestellte Antragsformular ist verpflichtend zu verwenden und seitens der Antragstellerin/ des Antragstellers vollständig auszufüllen. Das Ansuchen ist vor Beendigung der Ausbildung einzubringen, spätere Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden. Dem Ansuchen sind zum Nachweis der Voraussetzungen gem. Pkt. II.3 der Richtlinie insbesondere anzuschließen:

- Bestätigung des Ausbildungsträgers über die begonnene bzw. laufende Ausbildung

5. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Oö. Kinder- und Jugendhilfestipendiums beträgt € 600,00 monatlich und es wird gem. Pkt. II.6. ausbezahlt.

Beim Oö. Kinder- und Jugendhilfestipendium handelt es sich nicht um Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG).

6. Gewährung und Auszahlung des Zuschusses

Das Oö. Kinder- und Jugendhilfestipendium kann der Antragstellerin/ dem Antragsteller bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Pkt. II.3 gewährt werden, und zwar frühestens mit Beginn der Ausbildung, sofern diese nicht länger als 6 Monate zurückliegt, und längstens bis zum Abschluss. Es wird höchstens für die Dauer der Mindestzeit der Ausbildung, das sind maximal 2,5 Jahre, ausbezahlt:

Für Auszubildende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie bereits in einer laufenden Ausbildung befinden, kann das Oö. Kinder- und Jugendhilfestipendium frühestens für den Monat März 2024 gewährt werden und endet spätestens mit Ablauf der verbliebenen regulären Mindest-Ausbildungszeit.

Im Falle einer Unterbrechung der Ausbildung kann das Oö. Kinder- und Jugendhilfestipendium weiter gewährt werden, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller die Ausbildung fortsetzt.

Die Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Ansuchen bekannt zu geben ist. Barauszahlungen sind nicht möglich.

7. Rückzahlung

In den nachstehenden Fällen ist das Oö. Kinder- und Jugendhilfestipendium rückzuerstatten:

a. Nicht-Erfüllung der Voraussetzungen

Sollten die in Pkt. II.3 angeführten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden und kommt die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Verpflichtungen gem. Pkt. II.8 nicht nach, so ist das Oö. Kinder- und Jugendhilfestipendium dem Land Oberösterreich rückzuerstatten und zwar

- jedenfalls zur Gänze für Zeiträume, in denen keine Ausbildung mehr absolviert wurde, und
- darüber hinaus zur Gänze oder teilweise für davor liegende Zeiträume, sofern seitens der Antragstellerin/des Antragstellers kein wesentlicher Ausbildungsfortschritt nachgewiesen werden kann.

b. Missachtung von Meldeverpflichtungen

Wird die Ausbildung – aus welchen Gründen auch immer – ab- oder unterbrochen und kommt die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Verpflichtungen gem. Pkt. II.8 nicht nach, so ist das Oö. Kinder- und Jugendhilfestipendium dem Land Oberösterreich rückzuerstatten und zwar

- jedenfalls zur Gänze für Zeiträume, in denen keine Ausbildung mehr absolviert wurde, und
- darüber hinaus zur Gänze oder teilweise für davor liegende Zeiträume, sofern seitens

der Antragstellerin/des Antragstellers kein wesentlicher Ausbildungsfortschritt nachgewiesen werden kann.

c. Härtefälle

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (nach Gewährung der Förderung unvorhersehbar eingetretene, nicht selbst verursachte oder bewusst herbeigeführte, belastende persönliche Umstände) kann von einer Rückforderung seitens des Landes Oberösterreich teilweise oder gänzlich abgesehen werden.

d. Verzinsung

Bei einer Rückerstattung des monatlichen Ausbildungsbeitrages werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsenberechnung erfolgt die Zinsfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

8. Verpflichtungen

Von der Antragstellerin/dem Antragsteller ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. die gegenständliche Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird;
- b. die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-2007 (verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, in der Fassung der 4. Änderung, FinD-2015-183400/173, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 17. Mai 2021, Folge 11/2021 und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Förderungen) anerkannt werden,
- c. wesentliche Änderungen, wie z.B. Änderungen des Status der Ausbildung (Abbruch, Unterbrechung, Wechsel zu einer anderen Ausbildung im Gesundheits- und Pflegebereich), Änderungen der Voraussetzungen gem. Pkt. II.3, Änderung des Wohnsitzes, Namensänderungen, o.ä. unverzüglich bei der förderabwickelnden Stelle bekanntzugeben sind,
- d. zur Kenntnis genommen wird, dass die ggst. Richtlinie weder einen Anspruch auf einen Ausbildungsplatz noch auf eine Beschäftigung als sozialpädagogische Fachkraft begründet,
- e. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird,
- f. dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- g. Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Oberösterreich zurückzuzahlen sind
- h. Unterlagen, die vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen Organen des Landes zu gewähren.
- i. der automationsunterstützten Verarbeitung ihrer/seiner für die Abwicklung des gegenständlichen Zuschusses notwendigen (personenbezogenen) Daten zugestimmt wird.

9. In-Kraft-Treten

Abschnitt II dieser Richtlinie tritt mit 01.03.2024 in Kraft. Ausbildungszeiträume, die vor diesem Datum liegen, werden nicht berücksichtigt.